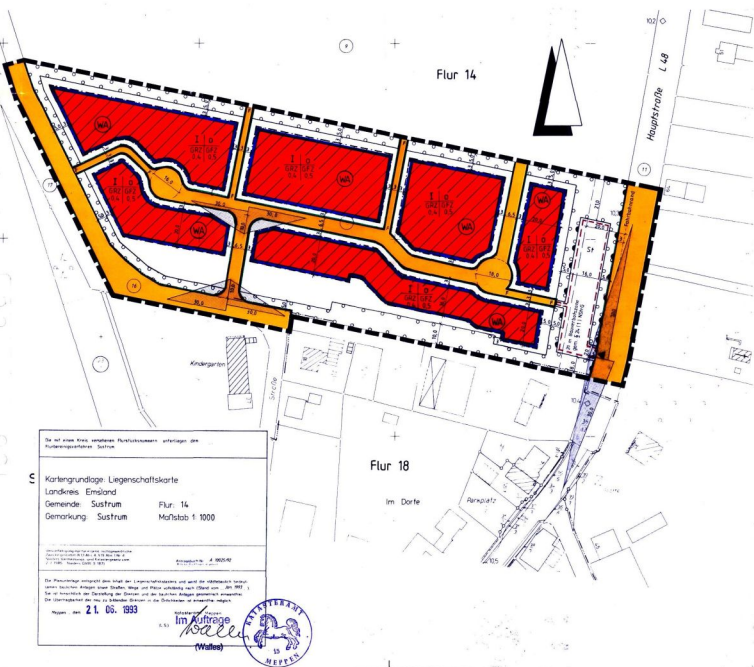


GEMEINDE SUSTRUM BEBAUUNGSPLAN NR.10 "SUSTRUM - AN DER SCHULE"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Flächennutzungsverordnung 1990 und der Bauutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990

| I. BESTANDSANGABEN | |
|--|--------------------------------|
| Senkungsgerinne | Mehrfamilien- und Reihenhäuser |
| Flurgrenze | Verkehrshygiene, Bürger |
| Flurgrenze ohne Eigentumsanteil der Grenzlinie | |
| Abstand mit Mithingenslinie über 10m | |
| In Höhegründ auf die Flächennutzungspläne DIN 19102 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verweisen. | |

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| überbauter Bereich | Algemeines Wohngebiet |
| nicht überbauter Bereich | |

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

| | |
|---------|--------------------------------------|
| IS usw. | Zahl der Vollgeschosse (Mächtigkeit) |
| GRZ | Grundflächenzahl |
| GFZ | Geschossflächenzahl |
| 0 | offene Baulinien |

VERKEHRSLINIEN

| | |
|---|--|
| ▲ | Ein- und Ausfahrt |
| ▲ | Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen |
| ▲ | Fußweg |
| ▲ | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |

GRÜNLÄCHEN / FLÄCHEN MIT PFLANZBINDUNGEN

| | |
|---|--|
| ○ | Fläche mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 1 (1) Nr. 25b BauGB |
|---|--|

SONSTIGE PLANZEICHEN

| | |
|---|--|
| — | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 |
| ▲ | Sichtbrems, Hinweis zwischen 0,80m x 2,50m Höhe von städtischen Sichtminderern freizuhaltende Fläche |
| ▲ | Sitzplätze |

Die mit dieser Karte verbundenen Pflichtzeichnungen sind gemäß den Bestimmungen des BauGB zu erstellen.

Verbindungsstellen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erstellen.

Die Planzeichnung entspricht dem Inhalt der Lagepläne und ist mit dem Inhalt der Lagepläne zu vergleichen. Änderungen sind im Plan zu vermerken. Die Darstellung der Straßen und der baulichen Anlagen entspricht dem Stand der Dinge zum Zeitpunkt der Erstellung der Karte. Die Darstellung der baulichen Anlagen entspricht dem Stand der Dinge zum Zeitpunkt der Erstellung der Karte.

Im Auftrag
Walter
 21.06.1993

A Textliche Festsetzungen

1 Gebäudehöhe

2 Sockelhöhe
 Die Sockelhöhe darf, gemessen von der Mitte fertiger Straßenoberfläche bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens in der Mitte des Gebäudes entlang der Straßenseite, 0,50 m nicht überschreiten.

3 Traufenhöhe
 Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossboden bis zum oberen Sparrenanschlagpunkt mit der Außenkante des aufstehenden Außenmauerwerks darf 3,80 m nicht überschreiten. Der Sparrenanschlagpunkt darf nicht höher als 0,60 m über Oberkante der obersten Geschossoberfläche liegen.

4 Flächen mit Pflanzbindungen/Grünordnung gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB
 Die in Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind als lineare Gehstreifen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu begrünen und dauernd zu unterhalten (Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan).

5 Immissionsschutz
 Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind in der 1. Bauzeile zur L 48 auf der Ostseite der Gebäude Kamine und Türen zu kühlen mit dauerndem Aufenthalt (Möbel- und Schlafraum) zulässig.

ÜBERBAUTER BEREICH

Dachaufbauten, Dachform, Dachneigung

- Dachaufbauten und Dachneigungen sind zulässig. Sie dürfen bei Dachaufbauten 50 %, bei Dachneigungen 30 % der Traufenlänge pro Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand von den Giebeln mindestens 2,0 m betragen. Die Dachfläche, gemessen von der unteren Dachkante bis zur Oberkante der Dachneigung, darf nicht überschreiten 1,50 m nicht überschreiten.
- Die Dachaufbauten der Hauptbaukörper muß als Satteldach oder Walmdach mit einer Dachneigung von 35° bis 45° erfolgen.

Stelle Verfügung vom 01. Juni 1993

Sustrum, den 04.06.1993
 Stellv. Bürgermeister
 Gemeindevizektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.02.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 beschlossen.
 Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.02.1993 erträglich bekanntgemacht.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stamm vom 20.07.93).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Meppen, den 20.07.1993

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
 (INGENIEURPLANUNG)
 Fachbüro: Landbau, -Architektur, -Planung
 Heisterkamp 25, 48684 Olfersloh
 Telefon: 1937, Telex: 0341 82007
 BÜRO: OLFERSLOH 10

Die Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.02.1993 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.1993 erträglich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.02.1993 bis 18.03.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.02.1993 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.1993 erträglich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.02.1993 bis 18.03.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.02.1993 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.1993 erträglich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.02.1993 bis 18.03.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.02.1993 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.1993 erträglich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.02.1993 bis 18.03.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Im Anzeigungsverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 BauGB - ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile 10 - seine Verletzung von Rechtsvorschriften getrennt gemacht.
 Meppen, den 04.06.1993
 Landkreis Emsland
 DER GEMEINDEBEZIRKER
 Langford

Der Rat der Gemeinde ist in der Angelegenheit von den Aufträgen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 17.02.1993 beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 10 gemäß § 12 BauGB öffentlich auszulegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.1993 erträglich bekanntgemacht.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 24.07.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.1993 erträglich bekanntgemacht worden.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Innerthalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht getrennt gemacht worden.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

Innerthalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht getrennt gemacht worden.
 Sustrum, den 04.06.1993
 Gemeindevizektor

URSCHRIFT

Gemeinde Emsland

Gemeinde Sustrum
 Bebauungsplan Nr.10
 "Sustrum - An der Schule"
 mit örtlichen Bauvorschriften

1:1000